

Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass in dem nach der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 versorgten Gebiet durch die Aufnahme der grundverschlüsselte Ausstrahlung des von der Puls 4 TV GmbH & Co KG veranstalteten Programms „PULS 4“ sowie des Programms „Sat.1 Gold“ über „MUX B (DVB-T2)“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 4.200/15-013, genehmigte Programm bouquet für „MUX B“ wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es mit der mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 4.200/15-013, bewilligten Umstellung des „MUX B“ von DVB-T auf DVB-T2 in den umgestellten Regionen nachfolgende, grundverschlüsselte Fernsehprogramme umfasst:
 - ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)
 - ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
 - 3sat HD (3sat)
 - ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
 - ATV2 (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
 - SFR 1 (Schweizer Radio und Fernsehen; aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG)
 - PULS 4 (Puls 4 TV GmbH & Co KG)
 - Sat.1 Gold (ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH)
- Die mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 4.200/15-013, erteilte Auflage Spruchpunkt 9. bleibt aufrecht.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.04.2015 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auf Änderung des Programmbouquets ein. Am 04.05.2015 langte eine Mitteilung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG ein, wonach das Programm „Sat.1 Gold“ im Transportmodell verbreitet werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2016, erteilt.

2.1. Bestehende Programmbelegung

Das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers auf „MUX A“ enthält derzeit folgende unverschlüsselte Programme:

- ORF eins (Österreichischer Rundfunk)
- ORF 2 (Österreichischer Rundfunk) in zwei Regionalausprägungen
- ATV (ATV Privat TV GmbH & Co KG)

Das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers auf „MUX B“ / DVB-T enthält derzeit folgende unverschlüsselte Programme:

- ORF Sport+(Österreichischer Rundfunk)
- ORF III (Österreichischer Rundfunk)
- 3sat (3sat)
- Servus TV HD / Red Bull TV HD (Red Bull Media House GmbH)
- Puls4 (ProSiebenSat.1Puls4 GmbH)

Das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers auf „MUX B“ / DVB-T2 im Raum Kärnten enthält derzeit folgende grundverschlüsselte Programme:

- ORF Sport+ HD (Österreichischer Rundfunk)
- ORF III HD (Österreichischer Rundfunk)
- 3sat HD (3sat)
- ATV HD (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- ATV2 (ATV Privat TV GmbH & Co KG)
- SFR 1 (Schweizer Radio und Fernsehen; aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG)

2.2. Geplante Änderungen in der Programmbelegung

Aufgrund einer im Zeitraum durchgeführten Ausschreibung der durch die Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 frei gewordenen Datenrate hat sich die Puls4 TV GmbH & Co KG für die grundverschlüsselte Verbreitung des Programms „PULS 4“ mit 1,98 Mbit/s beworben.

Weiters gab es eine Bewerbung der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH für die grundverschlüsselte Verbreitung des Programm „Sat.1 Gold“ im Transportmodell mit 1,98 Mbit/s. Entsprechende Verbreitungsvereinbarungen wurden abgeschlossen.

Die Programme „PULS 4“ und „Sat.1 Gold“ werden als Free-TV Programme verbreitet, jedoch soll es zu einer Grundverschlüsselung kommen. Ein Empfang der verbreiteten Programme ist nur mehr mit vorangehender, kostenfreier Registrierung durch den Endkunden möglich. Der Endkunde hat für den Empfang der Programme keine monatliche Gebühr zu entrichten. Der Empfang ist entweder mit von der simpli services GmbH & Co KG angebotenen Set-Top Boxen oder mittels im Markt verfügbaren, handelsüblichen DVB-T2 tauglichen Set-Top Boxen und einem Entschlüsselungsmodul der simpli services GmbH & Co KG möglich. Die Verbreitungskosten trägt der über die Multiplex-Plattform verbreitete Rundfunkveranstalter (sog. Transportmodell).

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Programm bouquetänderung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Verschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
 - 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;*
 - 3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;*
 - 4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;*
 - 5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;*
 - 6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;*
 - 7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;*
 - 8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;*
 - 9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;*
 - 10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.*
- Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“*

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, enthält unter anderem folgende Auflagen:

Spruchpunkt 4.3.6.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G ist in „MUX B“ nach Maßgabe der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern, der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit die Ausstrahlung von Programmen in einzelnen und/oder mehreren Bundesländern zu ermöglichen.“

Spruchpunkt 4.3.12.

„Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 und 10 PrTV-G sind Fernsehprogramme in „MUX A“ unverschlüsselt und in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 2 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG), BGBl. I Nr. 85/2001, auszustrahlen. Unbeschadet einer Verschlüsselung anderer Programme darf die Auffindbarkeit, die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste auch durch andere technische Maßnahmen nicht behindert werden.“

4.2. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G für „MUX B“ (Spruchpunkt 1.)

Die Programme „PULS 4“ und „Sat.1 Gold“ sollen nach der Umstellung auf DVB-T2 am „MUX B“ in SD in das Bouquet aufgenommen werden und im mit DVB-T2 Signalen versorgten Gebiet ausgestrahlt werden. Die Programme werden grundverschlüsselt nach dem Transportmodell verbreitet.

Es ist ausreichend Datenrate für die Aufnahme der beiden Fernsehprogramme vorhanden.

Zum Kostenmodell ist auszuführen, dass der Zulassungsbescheid nur das Transportmodell und das Pay-Modell kennt. Zwischenmodelle, wie das auf MUX D, E und F eingeführte Plattformmodell, sind dem Zulassungsbescheid fremd und können daher auch nicht eingeführt werden. Nachdem jedoch das aus dem Zulassungsbescheid bekannte, klassische Transportmodell gewählt wurde, entspricht die Art des Refinanzierungsmodells auch weiterhin den Anforderungen des Zulassungsbescheides bzw. des AMD-G. Insoweit waren keine weiteren Auflagen vorzusehen.

Hinsichtlich der Frage der Grundverschlüsselung ist bereits im Zulassungsbescheid festgehalten, dass auf „MUX B“ – im Gegensatz zu „MUX A“, wo eine Verschlüsselung gänzlich ausgeschlossen ist – die Möglichkeit der zugangskontrollierten Ausstrahlung von Programmen möglich sein soll. Mit der Grundverschlüsselung wird ein im Rahmen des Zulassungsbescheides für die Bedeckung „MUX B“ grundsätzlich zulässiges Modell gewählt und sprechen daher keine rechtlichen Gründe gegen die Zulassung dieses Modells. Dieses Modell wurde auch seitens des Österreichischen Rundfunks ausdrücklich gefordert, weil ansonsten auf Basis der derzeitigen Verträge mit Lizenzgebern eine Ausstrahlung von HD-Inhalten nicht möglich sei.

Schließlich wurden entsprechende Verbreitungsvereinbarungen vorgelegt.

Mit der Aufnahme der Programme „PULS 4“ und „Sat.1 Gold“ wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des „MUX B“ / DVB-T2 Programm bouquets der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.3. Programmbouquetfestlegung für „MUX B“ (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Hinzutreten der Programme „PULS 4“ und „Sat.1 Gold“ weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

4.4. Spruchpunkt 3.

Mit Bescheid der KommAustria vom 20.04.2015, KOA 4.200/15-013 wurde in Spruchpunkt 9. folgende Auflage erteilt: *„Die Aufschaltung des Programmbouquets in der jeweiligen Umstellungsregion ist der KommAustria binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.“*

Spruchpunkt 3. hält fest, dass die Verpflichtung zur Anzeige des Zeitpunkts der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 aufrecht bleibt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 4. Mai 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an** office@ors.at